



Organisationsreglement der Medizinischen Fakultät der Universität Basel

Genehmigt an der Fakultätsversammlung vom 15. Juni 2015

Genehmigt vom Rektorat am 23. Juni 2015

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel erlässt, gestützt auf § 15 des Universitätsstatuts vom 3. Mai 2012 und unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat, das folgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Definition

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel besteht aus den Lehrenden und Lernenden der in den Fachbereichen vertretenen Fächer und den Forschenden in den Departementen.

§ 2 Zielsetzung

Die Medizinische Fakultät gewährleistet die Lehre und Forschung in ihren Zuständigkeitsbereichen. Sie ist um eine ständige Verbesserung der Qualität bemüht.

§ 3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Medizinische Fakultät übernimmt die ihr nach §§ 16 -17 des Universitätsstatuts zukommenden Aufgaben und Kompetenzen.

§ 4 Siegel

Die Medizinische Fakultät darf neben dem Universitären Corporate Design auch ihr eigenes Siegel verwenden.

II. Organe

§ 5 Gliederung und Leitungsorgane der Fakultät

¹ Die Medizinische Fakultät ist in Departemente und Fachbereiche gegliedert, welche im Anhang abgebildet werden. Diese sind wie folgt definiert:

- Die Departemente sind Forschungseinheiten, welchen die Forschungsgruppen organisatorisch zugeordnet werden. Dabei kann eine Forschungsgruppe mehreren Departementen zugehören. Die Departemente sind verantwortlich für die Bereitstellung von Infrastrukturen und Dienstleistungen sowie administrativen Strukturen für die Forschenden.
- Die Fachbereiche stellen Zusammenfassungen von einzelnen Lehrfächern dar.

² Die Medizinische Fakultät hat folgende Leitungsorgane:

- die Fakultätsversammlung
- der Fakultätsausschuss
- die Fakultätsleitung

Die Fakultät wird unterstützt durch

- den Dekanatsstab
- ständige Kommissionen
- befristete Kommissionen (Struktur-, Berufungs- oder Projektkommissionen etc.)

³ Die Fakultät wird in fakultätsexternen Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen durch Delegierte vertreten.

§ 6 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Einladung zu den Sitzungen der Fakultätsversammlung und des Fakultätsausschusses erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden. Es wird mindestens ein Beschlussprotokoll erstellt und gegebenenfalls eine Pendenzenliste geführt.

² Das Quorum der Fakultätsversammlung ist erreicht, wenn 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Das Quorum für die Abwahl von (Vize-)Dekan / (Vize-)Dekanin; Vorsitzender / Vorsitzende Fakultätsversammlung beträgt 2/3 aller stimmberechtigten Fakultätsmitglieder. Für den Fakultätsausschuss liegt das Quorum bei 60% der Stimmberechtigten.

³ Alle personenbezogenen Abstimmungen sind geheim. Alle übrigen erfolgen offen, sofern nicht von einem Mitglied des jeweiligen Organs / der jeweiligen Kommission eine geheime Abstimmung verlangt wird.

⁴ Soweit nicht anders geregelt, werden die Geschäfte mit einfachem Mehr verabschiedet. Bei Stimmgleichheit hat der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Im Weiteren organisieren sich die Leitungsorgane der Fakultät selbst.

II.1. Fakultätsversammlung

§ 7 Funktion

¹ Die Fakultätsversammlung ist das oberste Organ der Fakultät.

² Sie wird von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Fakultätsversammlung, bei dessen / deren Verhinderung von seiner / ihrer Stellvertretung geleitet. Sie tritt in der Regel monatlich zusammen.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Fakultätsversammlung gehören alle Mitglieder der universitären Personalgruppierung I an. Die Gesamtzahl dieser Mitglieder entspricht 40% der Sitze. Auf die universitäre Gruppierung II entfallen 30% der Sitze, auf die universitäre Gruppierung III bis V je 10%.

² Soweit es sich bei den Mitgliedern der Fakultätsversammlung um Gruppierungsvertreter/-innen handelt, werden diese von ihren Gruppierungen für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Bei einem Rücktritt vom universitären Amt oder bei Wechsel der Fakultät (Umhabilitation) erlischt die Mitgliedschaft mit dem letzten Arbeitstag. Emeritierte Inhaber und Inhaberinnen von Professuren bleiben Fakultätsmitglieder, können aber an den Sitzungen der Fakultätsversammlung nur mit beratender Stimme teilnehmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden der gewählten Mitglieder rücken die im Wahlverfahren Nächstplatzierten bis zum Zeitpunkt der Neuwahl nach. Bei erschöpfter Nachrückliste erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. Allfällige Nachrücklisten aus Wahlverfahren werden im Dekanat hinterlegt.

⁴ Der Vorsitzende / die Vorsitzende wird von der Fakultätsversammlung gewählt.

⁵ Die Wahl erfolgt in der Regel im Monat April des Jahres des Amtsantrittes. Vorgängig zur Wahl erarbeitet der Fakultätsausschuss einen Wahlvorschlag. Dieser wird dem Dekanat spätestens 4 Wochen vor der entscheidenden Fakultätsversammlung zugestellt und mit der Traktandenliste verschickt. Die Fakultätsversammlung ist an diesen Wahlvorschlag nicht gebunden; jedes Fakultätsmitglied kann weitere Wahlvorschläge bis spätestens 2 Wochen vor der entscheidenden Sitzung schriftlich an das Dekanat einreichen.

⁶ Die Wahl für die erste Amtszeit erfolgt auf 4 Jahre; einmalige Wiederwahl (zwischen 1 und max. 4 Jahre) ist möglich. Die Wahl ist geheim; gewählt ist, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erhält. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, erfolgt die Wahl in einem 2. Wahlgang mit einfachem Mehr.

⁷ Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August.

⁸ Eine Abwahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden kann die Fakultätsversammlung mit einem 2/3 Mehr aller stimmberechtigten Fakultätsmitglieder beschliessen. Dazu ist von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätsversammlung ein Antrag an den Dekan / die Dekanin einzureichen. Die Amtszeit ist mit dem Amtsantritt des neuen Vorsitzenden / der neuen Vorsitzenden beendet.

§ 9 Aufgaben

Aufgaben der Fakultätsversammlung sind:

- a) Sie verabschiedet
- die generelle Ausrichtung und die Ziele der Fakultät.
 - das Organisationsreglement der Fakultät, der Departemente und der Fachbereiche.
 - Studien- und Prüfungsordnungen.
 - spezielle Reglemente für die Ausgestaltung der innerfakultären Verfahren zur Verleihung oder Beantragung von Titeln und Graden im Rahmen der der Medizinischen Fakultät zugeordneten Kompetenzen. In diesen sind - soweit nicht anderweitig geregelt - die formalen Voraussetzungen, das Anforderungsprofil und die fakultären Abläufe zu definieren.
 - Entwicklungs- und Strukturpläne sowie Berufungsberichte. Die Fakultätsversammlung hat das Recht, Berichte vor der Abstimmung zurückzustellen, um offene Fragen beantworten zu lassen.

- b) Sie ist zuständig für
- fakultäre Auszeichnungen, ausser bei Dissertationen.
- c) Sie setzt
- ständige fakultäre Kommissionen ein.
- d) Sie wählt
- den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Fakultätsversammlung.
 - den Dekan / die Dekanin und die Vizedekane / Vizedekaninnen
 - die Mitglieder ständiger fakultärer Kommissionen.
 - die Delegierten der Medizinischen Fakultät in sämtliche Gremien.
- e) Sie beantragt die
- Erteilung oder Entzug der *venia docendi*.
 - Umhabilitation.
 - Verleihung der Titularprofessur und Wahl zu NTTAP (Non Tenure Track Assistenz Professoren / Professorinnen).
- f) Sie beschliesst über die
- Beurlaubung von Lehrverpflichtungen (soweit in der Kompetenz der Medizinischen Fakultät).
 - Unterstützung von Anträgen auf Forschungs- und Weiterbildungssemester.
- g) Sie verleiht
- die Doktorwürde *honoris causa*.

II.2. Departemente und Fachbereiche

§ 10 Funktion/Aufgaben

¹ Die Departemente sind für die Forschung und die Fachbereiche für die Lehre zuständig.

§ 11 Organisation

¹ Die Departemente bzw. Fachbereiche werden von einer Vorsteherin / einem Vorsteher geleitet. Es gelten spezifische Reglemente.

II.3. Fakultätsausschuss

§ 12 Funktion

¹ Der Fakultätsausschuss ist das strategische Führungsorgan der Fakultät und fällt Entscheidungen im Rahmen der ihm zugewiesenen Kompetenzen. Er kann seine Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg fassen. Kann ein Mitglied an der Sitzung nicht teilnehmen, so wird die schriftliche Stimmabgabe im Voraus zugelassen.

² Der Fakultätsausschuss wird von dem Dekan / von der Dekanin, bei dessen / deren Verhinderung von seiner / ihrer Stellvertretung geleitet.

§ 13 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Fakultätsausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Mit Stimmrecht:

- Dekan / Dekanin
- 4 Vizedekane / Vizedekaninnen
- Vorsteher / Vorsteherinnen der Departemente
- Vorsteher / Vorsteherinnen der Fachbereiche
- 3 Mitglieder der Gruppierung II (davon ein Mitglied, welches am Kantonsspital BL angestellt ist)
- Geschäftsführer / Geschäftsführerin
- Direktor / Direktorin eines Universitätsspitals

- Ohne Stimmrecht:

- Vorsitzender / Vorsitzende der Fakultätsversammlung

² Der Inhaber / die Inhaberin des Sitzes des Direktors / der Direktorin eines Universitätsspitals wird vom Koordinationsgremium (KOG) bestimmt. Die Gruppierung II wählt ihre drei Mitglieder selbst. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

³ Stellvertretungen sind nicht zugelassen.

§ 14 Aufgaben

Die Aufgaben des Fakultätsausschusses:

- a) Er verabschiedet zuhanden der Fakultätsversammlung
 - Entwicklungs- und Strukturpläne sowie Berufungsberichte.
 - Reglemente der ständigen Kommissionen.
- b) Er empfiehlt
 - den vorgesetzten Stellen die Beibehaltung oder Veränderung der jeweils geltenden Studienplatzbeschränkungen.
- c) Er wählt
 - die Mitglieder und den Vorsitz befristeter fakultärer Kommissionen, ausser für Struktur-, Berufungs- und Evaluationskommissionen.
- d) Er schlägt vor
 - Mitglieder und Vorsitz von Struktur-, Berufungs- und Evaluationskommissionen. Die Wahl erfolgt im KOG.
 - Die Mitglieder der Fakultät in übergeordneten Gremien z.B. MBB (Medizin Basel Bern). Die Fakultätsversammlung wird darüber jeweils an der nächsten Sitzung informiert.
- e) Er genehmigt
 - den Geschäftsbericht des Dekanates.
 - Berichte der ständigen fakultären Kommissionen.
 - die Geschäftsberichte der Delegierten.

- die Berichte befristeter Kommissionen und Arbeitsgruppen, insbesondere Struktur-, Berufungs- und Evaluationsberichte. Der Fakultätsausschuss hat das Recht, Berichte vor der Abstimmung zurückzustellen, um offene Fragen beantworten zu lassen.
- f) Er beschliesst über
- Einsetzung von befristeten fakultären Kommissionen soweit nicht das KOG zuständig ist.
 - Erlass des allgemeinen Reglements für befristete Kommissionen.
- g) Er ist beteiligt
- an der Budget-Planung der Fakultät.

II. 4. Dekanat

§ 15 Zusammensetzung

Das Dekanat setzt sich zusammen aus der Fakultätsleitung, bestehend aus

- Dekan / Dekanin
- 4 Vizedekane / Vizedekaninnen (Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung, universitäre Weiterbildung)
- Vorsteher / Vorsteherin der Departemente
- Geschäftsführer / Geschäftsführerin

und dem Personal des Dekanatsstabes.

§ 16 Aufgaben

¹ Die Aufgaben des Dekanats sind:

- a) Führung der Geschäfte der Fakultät
- b) Koordination der Leistungserbringung
- c) Qualitätssicherung und Optimierung der Ressourcenbewirtschaftung in den Departementen und Fachbereichen der Fakultät
- d) Vorbereitung der Sitzungen der Fakultätsversammlung (unter Einbezug der Vorsitzenden / des Vorsitzenden der Fakultätsversammlung) und der Sitzungen des Fakultätsausschusses
- e) Führung eines Verzeichnisses der Departemente und Fachbereiche der Medizinischen Fakultät
- f) Führung eines Verzeichnisses der Kommissionen und Delegierten der Medizinischen Fakultät
- g) Erfassen von Kennzahlen für die Führung der Fakultät und die Erstellung eines Leistungsausweises der Medizinischen Fakultät und ihren Einheiten.
- h) Genehmigung von Dissertationen
- i) Erstellen eines fakultären Budgets
- j) Erteilen von Lehraufträgen

² Es wird von Kommissionen, beigezogenen Experten und Delegierten der Fakultät unterstützt.

§ 17 Fakultätsleitungssitzungen

Fakultätsleitungssitzungen finden in der Regel einmal pro Woche statt.

Ständige Teilnehmer dieser Sitzungen sind neben dem Dekan / der Dekanin, die Vizedekane/-innen und der/die Geschäftsführer/-in sowie mindestens einmal pro Monat die Vorsteher / Vorsteherinnen der Departemente.

II.4.1. Dekan / Dekanin

§ 18 Wahl und Amtsdauer

¹ Der Dekan / die Dekanin wird von der Fakultätsversammlung aus dem Kreise der InhaberInnen von Professuren (Gruppierung I) gewählt.

² Eine Abwahl des Dekans / der Dekanin kann die Fakultätsversammlung mit einem 2/3 Mehr der stimmberechtigten Fakultätsmitglieder beschliessen. Dazu ist von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätsversammlung ein Antrag an den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Fakultätsversammlung einzureichen. Die Amtszeit ist mit dem Amtsantritt des neuen Dekans / der neuen Dekanin beendet.

³ Im Übrigen richten sich Wahlverfahren, Wiederwahl, Beginn und Dauer der Amtszeit nach den Bestimmungen der Wahl und Amtsdauer der Vorsitzenden / des Vorsitzenden der Fakultätsversammlung.

⁴ Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Dekans / der Dekanin wird innerhalb der nächsten zwei Fakultätsversammlungen eine Ersatzwahl durchgeführt.

§ 19 Aufgaben

¹ Die Aufgaben des Dekans / der Dekanin sind:

- a) Leitung der Fakultät und deren Vertretung nach aussen.
- b) Leitung und Koordination der Dekanatsarbeit. Diese erfolgt in regelmässig abzuhaltenden Fakultätsleitungssitzungen. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Fakultätsausschusses.
- c) Informationen an die Fakultätsversammlung sowie des Fakultätsausschusses über alle wichtigen Ereignisse.
- d) Umsetzung der Beschlüsse der Fakultät, sowie Verfassen von Mitberichten an übergeordnete Gremien, in denen die Auffassung der Fakultät dargestellt sind.
- e) Entscheidungen, soweit diese nicht der Fakultätsversammlung oder der Fakultätsleitung vorbehalten sind.
- g) Fundraising in Koordination mit dem Rektorat.
- h) Dringlichkeitserklärung eines Geschäftsablaufs und Festlegung des Verfahrens.
- i) Verfassen von Kommissionsaufträgen.
- j) Geschäfte, die in übergeordneten Gremien entschieden werden, vor den dort traktandierten Sitzungsterminen in den Fakultätsausschuss und die Fakultätsversammlung einzubringen und die in diesen Gremien zum Ausdruck gebrachten Meinungen sowie das Abstimmungsergebnis den übergeordneten Gremien zur Kenntnis zu bringen.

² Der Dekan / die Dekanin ernennt seine / ihre Stellvertretung aus dem Kreise der Vizedekane / Vizedekaninnen.

§ 20 Dringlichkeit

Kann infolge Dringlichkeit ein ordentlicher Geschäftsablauf in einem Berufungsverfahren in ausserordentlichen Fällen insbesondere in der Klinischen Medizin nicht rechtzeitig abgewickelt werden, so kann der Dekan / die Dekanin das Verfahren als dringlich erklären. In diesem Fall muss in die zu fällenden Entscheide mindestens der Fakultätsausschuss eingebunden werden, nötigenfalls per E-Mail. Die Fakultätsversammlung wird über den Entscheid informiert.

II.4.2. Vizedekane und Vizedekaninnen

§ 21 Wahl und Amtsdauer

¹ Die Vizedekane und Vizedekaninnen werden von der Fakultätsversammlung aus dem Kreise der Fakultätsmitglieder der Gruppierungen I und / oder II im Monat April gewählt.

² Im Übrigen richten sich Wahlverfahren, Wiederwahl, Abwahl, Beginn und Dauer der Amtszeit nach den Bestimmungen der Wahl und Amtsdauer des Dekans / der Dekanin der Fakultätsversammlung.

§ 22 Aufgaben

Die vier Vizedekane / Vizedekaninnen haben folgende Aufgaben:

- a) Vorbereiten und Umsetzen der Fakultätsgeschäfte gemeinsam mit dem Dekan / der Dekanin. Dabei sind sie dem Dekan / der Dekanin unterstellt.
- b) Vertretung des Dekans / der Dekanin im Verhinderungsfall sowie gemäss Delegation.
- c) Entscheidung über die Äquivalenz von Studienausweisen und –Leistungsbescheinigungen auswärtiger Hochschulen (nach Prüfung durch Fachpersonen).

II.4.3. Geschäftsführer/-in und Dekanatsstab

§ 23 Geschäftsführer/-in

¹ Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin unterstützt den Dekan / die Dekanin und die Vizedekane / Vizedekaninnen bei ihrer Arbeit. Er / sie ist dabei besonders für betriebswirtschaftliche, rechtliche und organisatorische Belange der Fakultät zuständig.

² Er / sie leitet den Dekanatsstab. Er / sie ist dem Dekan / der Dekanin direkt unterstellt.

§ 24 Dekanatsstab

Im Dekanatsstab sind die Mitarbeitenden des Dekanats zusammengefasst.

II.5. Kommissionen

§ 25 Ständige Kommissionen

¹ Ständige Kommissionen der Medizinischen Fakultät arbeiten nach einem Reglement, welches sowohl den Auftrag als auch die Regularien festlegt. Die Mitglieder werden von der Fakultätsversammlung gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens erfolgt die Neuwahl für eine volle Amtsperiode. Wiederwahl ist möglich.

² Sie erstatten der Fakultätsleitung einmal jährlich schriftlichen Bericht über ihre Arbeit. Allfällige mündliche oder schriftliche Zwischenberichte können seitens des Dekanats oder des Fakultätsausschusses angefordert werden.

§ 26 Befristete Kommissionen

¹ Zeitlich befristete Kommissionen erhalten vom Dekan / von der Dekanin einen schriftlichen Auftrag. In diesem wird auch der Zeitrahmen für die Kommissionsarbeit und der Vorsitz der Kommission festgelegt.

² Sie erstatten nach Abschluss der Kommissionsarbeit einen schriftlichen Bericht an den Dekan / die Dekanin. Allfällige mündliche oder schriftliche Zwischenberichte können seitens des Dekans / der Dekanin oder des Fakultätsausschusses angefordert werden.

II.6. Delegierte der Fakultät

§ 27

¹ Delegierte der Fakultät erhalten vom Dekanat einen schriftlichen Auftrag und arbeiten nach dem Reglement des Gremiums, dem sie angehören.

² Sie werden von der Fakultätsversammlung gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf 4 Jahre, soweit nicht im Reglement des entsprechenden Gremiums anders festgelegt. Im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens erfolgt eine Neuwahl für eine volle Amtsperiode. Wiederwahl ist möglich.

³ Sie erstatten einmal jährlich schriftlichen Bericht an den Auftraggeber. Allfällige mündliche oder schriftliche Zwischenberichte können seitens des Dekanats oder des Fakultätsausschusses angefordert werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Änderungen des Organisationsreglements

¹ Jedes Mitglied der Fakultätsversammlung hat das Recht, dem Dekanat einen schriftlich begründeten Antrag auf Änderung dieses Reglements einzureichen; dessen Wortlaut ist allen Mitgliedern der Fakultätsversammlung spätestens mit der Einladung zur Sitzung, an welcher der Antrag behandelt wird, schriftlich bekannt zu geben.

² Eine Revision des Organisationsreglements wird nur dann rechtskräftig, wenn sich wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen.

§ 29 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Rektorat per 1. August 2015 in Kraft.